

## **Stellungnahme Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht**

Wir bedanken uns beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für die Möglichkeit zum Eckpunktepapier für eine Novelle des nationalen Bodenschutzrechts fachlich Stellung nehmen zu dürfen. Leider war die BGK nicht im Verteiler der angeschriebenen Verbände enthalten, obwohl wir bereits in die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Rahmen der Umsetzung der Mantelverordnung eingebunden waren. Wir bitten um die Wiederaufnahme in den Verteiler, um zukünftig direkt angeschrieben zu werden.

Die BGK begrüßt die Initiative zur Sicherstellung eines umfassenden und angemessenen Schutzes der Böden. Natürliche Bodenfunktionen und Ökosystemleistungen können durch den Einsatz von Recyclingdüngern wie Komposten, Gärprodukten, Aschen und anderen organischen Düngeprodukten aufrechterhalten und verbessert werden. Insbesondere durch die Zuführung stabiler Humusformen tragen organische Düngemittel bedeutend zum Aufbau und Erhalt gesunder Bodenverhältnisse bei und versetzen Böden so in die Lage extreme Wetterverhältnisse in Folge des Klimawandels aufzufangen. Daher möchten wir folgende Punkte besonders hervorheben:

### **Stärkere Gewichtung von bodenverbessernden Maßnahmen bzw. Eigenschaften**

Um Maßnahmen zur Bodenverbesserung wie z. B. durch eine Kompostanwendung einordnen zu können, sollte ein Bewertungsschema erarbeitet werden, bei dem die Anwendung von Materialien und Maßnahmen in ihrer Wirkung untereinander vergleichbar werden. Dabei sollten deren Wirkung auf den Boden bewertet und möglichst quantifiziert werden. Diese sind:

- Erhalt und Förderung der Biodiversität,
- C-Sequestrierung,
- Verbesserung der Wasserhaltefähigkeit,
- Schutz der Bodenerosion,
- Anregung des Bodenlebens,
- Reduzierung des Krankheitsdrucks,
- Zuführung und Verfügbarkeit von Nährstoffen und Mikronährstoffen,
- Humuszufuhr und -aufbau,
- Bindungs- und Puffervermögen,
- Struktur und Belastbarkeit bei der Bearbeitung des Bodens
- etc.

In einem Bewertungssystem können dann bedeutende Aspekte wie die Biodiversität und Kohlenstoffbindung im Boden entsprechend stark gewichtet werden. Deren im Eckpunktepapier vorgeschlagene rechtliche Verankerung wird ausdrücklich begrüßt.

### **Berücksichtigung der Bodenmasse bei einer Frachtenbetrachtung**

Mit dem Einsatz von Recyclingdüngern zur Nutzung der positiven bodenverbessernden Wirkung kann eine Ausbringung von unerwünschten Spurenstoffen einhergehen. Um diese Einträge zu berücksichtigen, werden Aufwandmengen in der BBodSchV durch zulässige Zusatzfrachten begrenzt, soweit Vorsorgewerte des Bodens überschritten werden. Bei dieser Vorgehensweise wird jedoch nicht zwangsläufig die Veränderung des Bodens beschrieben, da mit den eingesetzten Materialien nicht nur der Eintrag von Spurenstoffen, sondern auch dauerhaft am Standort verbleibende Bodenanteile (bodenmineralisch oder abbaustabile organische Anteile) ausgebracht werden. Dies wird in der vom Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) eingereichten Studie „Frachtenberechnung für die Kompostanwendung“ ausführlich beschrieben und sollte entsprechend Berücksichtigung bei der Frachtenbetrachtung finden.

Dabei kann auch im Falle einer Überschreitung der zulässigen Zusatzfrachten die Bodenkonzentration an Spurenstoffen reduziert und eine deutliche Verbesserung des Bodenzustandes erreicht werden. Dies trifft insbesondere auf gestörte Böden des urbanen Raumes zu. Eine Begrenzung der Zusatzfrachten schränkt die Möglichkeit einer solchen bodenverbessernden Maßnahme ein.

### **Verwendung von organischen Abfällen i. S. d. der Kreislaufwirtschaft**

Bei einer Harmonisierung des Boden- und Abfallrechtes soll i. S. d. Kreislaufwirtschaft eine schadlose und nachhaltige Verwertung von Bodenmaterial gewährleistet bleiben. Das sollte unbedingt verwertbare Recyclingdünger aus Bioabfällen, z. B. Kompost, einschließen.

Bei der Umsetzung dieser Harmonisierung ist darauf zu achten, dass Doppelregelungen vermieden werden und stattdessen seitens der BBodSchV auf bereits bestehende Bodenschutzregelung in anderen Rechtsbereichen verwiesen wird. So wird beispielsweise in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) die Anwendung von Bioabfällen vor dem Hintergrund vorsorgerechtlicher Bodenschutzmaßnahmen (z. B. Schwermetallgehalte und -frachten) geregelt und enthält eine entsprechende Dokumentations- und Meldepflicht, auf die zur Klärung bodenschutzrechtlicher Fragen zurückgegriffen werden kann. Mit der aktuellen Novelle der BioAbfV ist der Geltungsbereich durch den Bezug der Anwendung in und auf Böden erheblich erweitert worden. Somit kommen die Vorsorgeregelungen auch u. a. auf urbane Flächen zu Anwendung.

Andererseits sollten Sachverhalte, welche in anderen Rechtsbereichen nicht geregelt sind, wie z. B. die Flächenversiegelung, im Rahmen der Neuregelung des Bodenschutzes entsprechend eingebunden werden.

Über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Punkten in der fortgesetzten Diskussion würden wir uns sehr freuen und stehen Ihnen für Rückfragen - auch sehr gerne im persönlichen Gespräch - zur Verfügung.